

Anleitung

zur Bestimmung des Extraktgehalts von Branntweinen.

Man wägt in einem Kölbchen, dessen Gewicht genau festgestellt ist, genau 100 g der zu prüfenden Flüssigkeit ab; es geschieht dies in der Weise, daß man zu dem Gewicht des Kölbchens 100 g legt und solange von der Flüssigkeit, zuletzt tropfenweise, zusetzt, bis das Gleichgewicht an der Waage hergestellt ist. Dann legt man das Kölbchen auf ein Wasserbad und dampft die Flüssigkeit auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ ihres Raumes ein. Nachdem man sich durch den Geruch überzeugt hat, daß der Alkohol vollkommen verjagt ist, füllt man den Inhalt des Kölbchens wieder auf 100 g mit Wasser auf. Dies geschieht in der Weise, daß man auf die linke Waagschale das Gewicht des Kölbchens und 100 g legt, auf die rechte Waagschale das abgekühlte und äußerlich gereinigte Kölbchen setzt und solange Wasser aus einer Spritzflasche, zuletzt tropfenweise, zusetzt, bis an der Waage Gleichgewicht besteht. Das Kölbchen wird dann mit einem Stopfen verschlossen und auf die Normaltemperatur von 17,5° C. abgekühlt. Nachdem die Flüssigkeit diese Temperatur erreicht hat, wird sie in einen Glaszylinder gegossen, eine geprägte Spindel nach Brig eingelenkt und die Spindelgrade abgelesen. Bei der Spindelung ist zu verfahren, wie in der Anlage A zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz unter 2 vorgeschrieben ist. Zeigt die eingestellte Flüssigkeit 3,0 Grad Brig oder mehr, so ist der Branntwein als Likör zu behandeln.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887 wie folgt abzuändern:

1. Die §§. 30, 32, 36, 37, 38 und 39 erhalten folgende Fassung:

„§. 30. Von der Ermittlung des Bruttogewichts kann insoweit abgesehen werden, als dies nach den Vorschriften für die Ausfertigung von Begleitscheinen I, insbesondere des §. 41 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes und des §. 5 Absatz 4 des Begleitschein-Regulativs, zulässig und die Ermittlung nicht für die Feststellung des Nettogewichts nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften notwendig ist.“

„§. 32. Der Ermittlung des Nettogewichts durch Abrechnung einer Tara sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker seitens des betreffenden Hauptamts festzusetzenden und nach Bedürfniß abzuändernden Taraläge zu Grunde zu legen.“

„§. 36. Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens 2 Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Stollzahl zu erstrecken.“

„§. 37. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als 2 Prozent, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Andernfalls ist bezüglich der verwogenen Koli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das deklarirte Nettogewicht bei weiterer Abfertigung zu Grunde zu legen.“

„§. 38. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.“

„§. 39. Auf Zucker in Broten mit Umschließungen von Papier und Bindfäden ohne weitere Verpackung haben die Vorschriften in den §§. 31 bis 38 ebenfalls Anwendung, sofern